



**Merkblatt für Vorgesetzte**

9. September 2020

**COVID-19: Vorgehen bei Verdachtsfall oder positivem Testergebnis einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im eigenen Zuständigkeitsbereich**

Nr.	Was
1	Mitarbeitende mit Corona-Krankheitssymptomen <sup>1</sup> bleiben zu Hause, vermeiden den Kontakt zu anderen Personen und befolgen die entsprechenden Hygiene- und Verhaltensmassnahmen des Bundesamts für Gesundheit BAG («Selbst-Isolation» <sup>1</sup> ). UZH-Angestellte (einschliesslich Professorinnen und Professoren) halten sich an das Merkblatt für Mitarbeitende «Vorgehen bei COVID-19-Erkrankung»: <a href="https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/staff/covid-19.html">https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/staff/covid-19.html</a>
2	Die betroffenen Personen informieren Sie als Vorgesetzte unverzüglich.
3	Die betroffene Person kontaktiert die Hausärztin oder den Hausarzt oder das kantonale Ärztetofon (0800 33 66 55), um das weitere Vorgehen zu besprechen. Diese beraten und fordern ggf., dass sich die betroffene Person bei einer der offiziellen Stellen testen lässt.
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei einem <b>positiven Testergebnis</b> bleibt die betroffene Person in «Selbst-Isolation». Die zuständige kantonale Stelle (Kantonsärztlicher Dienst) wird sich bei dieser Person melden und weitere Informationen sowie Anweisungen geben («<b>Contact Tracing</b>», siehe unten). In der Regel kann frühestens 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome an den Arbeitsplatz zurückgekehrt werden. Es müssen aber mindestens 10 Tage seit dem Beginn der Symptome vergangen sein.</li> <li>– Bei <b>negativem Testergebnis</b> bleibt die betroffene Person ebenfalls zu Hause. Sie kann die Isolation 24 Stunden nach Abklingen der Symptome beenden.</li> <li>– <b>Es wurde kein Test gemacht:</b> Die betroffene Person beendet die Isolation 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.</li> </ul>
5	Die betroffene Person informiert Sie als Vorgesetzte unverzüglich über das Resultat des COVID-19-Testes.
6	Bei einem positiven Testergebnis informieren Sie als Vorgesetzte die Mitarbeitenden des betroffenen Bereiches (Muster-E-Mail bestätigter Fall). Es wird empfohlen, den Namen der erkrankten Person in der E-Mail zu nennen, damit sich Arbeitskolleg*innen mit engem Kontakt zur erkrankten Person ebenfalls in Quarantäne begeben können. Der Kreis der Personen, die informiert werden, sollte allerdings nicht allzu gross gewählt werden. Informieren Sie bspw. nur das Team, mit dem die erkrankte Person möglicherweise in engem Kontakt gestanden hat und nicht das gesamte Institut. Zwingend ist, dass Sie die erkrankte Person über die beabsichtigte Information des Teams vorab informieren und ihr Einverständnis einholen.
7	Bei einem positiven COVID-19-Test informieren Sie als Vorgesetzte den Bereich Arbeitsmedizin/Sicherheit und Umwelt ( <a href="mailto:arbeitsmedizin@su.uzh.ch">arbeitsmedizin@su.uzh.ch</a> ), welche die Informationen vertraulich behandelt (Schweigepflicht). In anonymisierter Form kann die Arbeitsmedizin/SU ggf. weitere Massnahmen veranlassen. Sie informieren keine weiteren Stellen ausserhalb des eigenen Bereiches (Datenschutz).

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>



#### Allgemeine Information zum Contact Tracing

- Im Falle eines positiven Testergebnisses identifiziert die zuständige kantonale Stelle (Kantonsärztlicher Dienst) die engen Kontaktpersonen zusammen mit dem/r erkrankten Mitarbeiter/in («Contact Tracing»), sowohl am Arbeitsplatz als auch im privaten Umfeld.
- Die Vorgesetzten führen selbst kein «Contact Tracing» durch (zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte). Dies erfolgt ausschliesslich durch die zuständige kantonale Stelle (Kantonsärztlicher Dienst).
- Die engen Kontaktpersonen erhalten Anweisungen von der zuständigen kantonalen Stelle (Kantonsärztlicher Dienst) und müssen sich in «Selbst-Quarantäne» begeben.

**Kontakt:** Sicherheit und Umwelt, Universität Zürich, E-Mail: [info@su.uzh.ch](mailto:info@su.uzh.ch)

#### Im Verdachtsfall

*Um unnötige Unruhe zu verhindern, wird empfohlen, im Verdachtsfall noch nicht zu informieren – oder wenn, dann nur im kleinen, möglicherweise betroffenen Kreis. Am besten macht das die betroffene Person selbst. (Gerade in den Wintermonaten ist zu erwarten, dass sich einige Personen aufgrund von normalen Erkältungssymptomen testen lassen und somit bereits als «Verdachtsfall» gelten.)*

#### Muster-E-Mail bestätigter Fall

*Bei einem bestätigten COVID-19 Fall wird empfohlen, im Einverständnis mit der erkrankten Person zu informieren und zwar nur den betroffenen Mitarbeiterkreis, welcher möglicherweise in engerem Kontakt zur erkrankten Person stand, aber mit Bekanntgabe des Namens.*

*Wie ich bereits informiert habe, ist **an unserem Institut, in unserem Bereich** eine **Kollegin oder Kollege (oder direkt den Namen angeben)** an COVID-19 erkrankt (Testresultat bestätigt).*

*Die betroffene Person geht in die Selbst-Isolation (Merkblatt für UZH-Angestellte: Vorgehen bei COVID-19-Erkrankung). In der Regel kann frühestens 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome an den Arbeitsplatz zurückgekehrt werden. Es müssen aber mindestens 10 Tage seit dem Beginn der Symptome vergangen sein.*

*Der Kantonsärztliche Dienst oder die zuständige Behörde wird die engen Kontakte (<1.5 Meter Abstand während > 15 Minuten) der positiv getesteten Person sowohl am Arbeitsplatz, d.h. gegebenenfalls Sie/Dich, wie auch im Privaten kontaktieren und diese in die Selbst-Quarantäne schicken. Betroffene Personen unseres Instituts/Bereiches sollen sich bei mir melden, falls sie von der Selbst-Quarantäne (naher Kontakt) oder der Selbst-Isolation (bestätigte Erkrankung) betroffen sind. Diese Informationen werden nur an die Arbeitsmedizin der UZH (Schweigepflicht) und nicht an andere Stellen ausserhalb des Instituts/Bereiches weitergeleitet.*

*Falls jemand nicht sicher ist, ob er oder sie engen Kontakt mit der erkrankten Person hatte oder selber Symptome entwickelt, kann sie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt telefonisch kontaktieren oder sich an das Ärztelefon (0800 33 66 55) wenden und beraten lassen.*

Merkblatt für UZH-Angestellte: Vorgehen bei COVID-19-Erkrankung:

<https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/staff/covid-19.html>